

812/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 877/J-NR/96 betreffend Nichteinhaltung des Minderheitenschulgesetzes gemäß § 16 und § 16a, die die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und KollegInnen am 27. Juni 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Ist Ihnen o.a. Sachverhalt bekannt?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen wird dem Minderheitenschulgesetz gemäß § 16 und § 16a in einigen Kärntner Volksschulen nicht entsprochen?

Antwort:

Es sind mir keine Unregelmäßigkeiten bzw. Nichteinhaltung der einschlägigen Gesetze im Bereich des Minderheitenschulwesens bekannt.

3. Welche Kärntner Schulen und welche Klassen sind von dem Umstand, daß bei einer einzigen Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht der zweisprachige Lehrer automatisch klassen-führender Lehrer wird, betroffen?

Antwort :

An folgenden Schulen (Klassen) mußte im Schuljahr 1995/ 96 wegen einer Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht ein zweisprachig qualifizierter Lehrer eingesetzt werden :  
Volksschule Egg, Volksschule Gallizien, Volksschule Haimburg.

- 4 . Wieviele Lehrer (männlich und weiblich) sind von dem Umstand, daß bei einer einzigen Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht der zweisprachige Lehrer automatisch klassen-führender Lehrer wird, betroffen?

Antwort :

Von dem angeführten Umstand sind keine Lehrer betroffen. Alle LehrerInnen, die neben der regulären Lehramtsprüfung die Zusatzqualifikation für den zweisprachigen Unterricht in Slowenisch erworben haben, sind in allen österreichischen Schulen einsetzbar. Diese Zusatzqualifikation verleiht den LehrerInnen noch zusätzliche Möglichkeiten.

- 5 . Wieviele `einsprachige` Lehrer (männlich und weiblich) sind aus o.a. Gründen zum Zweitlehrer degradiert worden?

Antwort :

Es ist kein einziger "einsprachiger" Lehrer aus den angeführten Gründen zum Zweitlehrer "degradiert" worden. Die Bezeichnung "Degradierung" ist zurückzuweisen, da laut § 16 a Absatz 3 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in Klassen der 1 . bis 3 . Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen zu bestellen ist . Diesen Lehrern ist auch gemäß

§ 20 Abs . 2 in speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskursen  
Theorie und Praxis der Teamarbeit, soziales Lernen als

Unterrichtsprinzip und Wissen über das Kulturgut der Slowenen  
unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu  
vermitteln.

6. Wieviele ``einsprachige`` Lehrer (männlich und weiblich)  
mußten aus o.a. Gründen den Dienstort wechseln?

Antwort:

Aufgrund der sich verändernden Konstellation in verschiedenen Klassen und Schulen kommt es natürlich auch zu Personalbewegungen. In Einzelfällen kann es dazu kommen, daß ein einsprachiger Lehrer den Dienstort wechseln muß.

7. Was gedenken Sie zu tun, daß das Minderheitenschulgesetz  
gem. § 16 und § 16a in Zukunft eingehalten wird?

Antwort:

Das Minderheitenschulgesetz wird in allen Punkten eingehalten.  
Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

8. Ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, daß Schüler, die über geringe bzw. gar keine Kenntnisse der slowenischen Sprache verfügen, zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden?

9. Ist ein effizienter Unterricht mit Schülern, die über geringe bzw. gar keine Kenntnisse der slowenischen Sprache verfügen, überhaupt möglich?

Wenn nein, was gedenken Sie zu tun, um den Schülern mit mangelnden Kenntnissen der slowenischen Sprache, eine effiziente Vorbereitung für den zweisprachigen Unterricht zu ermöglichen?

Antwort :

Die zweisprachige Bildung und Erziehung in bestimmten Bereichen ist ein spezielles und begrüßenswertes Angebot der österreichischen Schule, welches auch verfassungsgesetzlich verankert ist .

Bei entsprechender Handhabung der Rahmenbedingungen und durch das Engagement der in diesem Bereich eingesetzten LehrerInnen, werden durchwegs gute Ergebnisse erzielt . Sowohl das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten als auch der neue Lehrplan der Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache berücksichtigen die unterschiedlichen Kenntnisse der slowenischen Sprache bei den Kindern. Der elementare Spracherwerb orientiert sich daher am kommunikativen Ansatz .Die Anwendung zeitgemäßer Unterrichtsmethoden sowie guter didaktischer Materialien und Lehrmittel ermöglichen, entsprechend der Situation des Kindes, seine Kompetenzen kontinuierlich zu erweitern. Da von seiten der Gesellschaft und der Wirtschaft die Nachfrage nach zwei- und mehrsprachig qualifizierten Personen wächst, gewinnt der zweisprachige Unterricht noch zusätzlich an Bedeutung. Die Schule war und soll immer ein Ort des interkulturellen Lernens sein; eine ihrer wichtigsten Aufgaben in diesem Gebiet ist die Vermittlung gegenseitiger Akzeptanz

und Toleranz .